

Bürgermeister Wehner: Er nehme seinen Antrag, in so weit er zu dem vorliegenden §. gestellt sei, zurück, behalte sich aber dessen Erneuerung bis zu §. 94. vor.

Der Präsident fragt hierauf: Genehmigt man den ersten Theil des §. 6. nach der Fassung der Deputation? welches mit 29 gegen 1 Stimme bejaht wird.

Man gelangt zum 2. Theile des Deputationsgutachtens zu diesem §., welches folgenden Inhalts ist:

Für die nach dem Gesetzentwurfe den Inhabern von Fabrikgebäuden zugestandene Befreiung konnte sich die Deputation nicht erklären, selbst nicht, nachdem neuerlich, Inhalts der Beilage sub C von den Vorstehern des sächsischen Industrievereins und insbesondere den Mitgliedern des Reichenbacher Bezirks, die Annahme der dessfalligen Bestimmung des Gesetzentwurfs auf das dringendste beantragt worden ist. Die Momente, die sie zu Unterstützung ihres Antrags anführen, sind in der Hauptsache keine andern, als die in den Motiven zum Gesetzentwurf angedeuteten. Die Deputation hat keineswegs die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse verkannt, in denen sich der Besitzer eines Gebäudes befindet, dessen Umfang und Beschaffenheit lediglich durch die mehr oder mindere Ausdehnung des darinnen betriebenen Fabrikgeschäfts bedingt wird, allein sie muß auch E. hohe Kammer wiederholt darauf aufmerksam machen, wie unendlich weit der Begriff des Wortes „Fabrik-Unternehmen“ sei, wie es ganz unvermeidlich ist, in Inconsequenzen und Härten zu verfallen, wollte man, um die hier beantragte Befreiung auszusprechen, jenen Begriff durch irgend eine Definition, auf eine bestimmte Gattung von Fabrikunternehmungen beschränken, und wie endlich die Bestimmung und der Zweck solcher Gebäude doch keineswegs einen solchen Einfluß auf ihre ganze Beschaffenheit äußert, daß man sie nicht mehr unter der allgemeinen Kategorie von „Gebäuden“ begreifen, mithin das, was im 2. §. des Gesetzentwurfs als Regel für „sämmliche Gebäude des Landes“ ausgesprochen ist, nicht auch auf sie mit erstrecken müßte. Wenn aber die Mitglieder des Industrievereins im Bezirk Reichenbach namentlich anführen, daß durch Zuziehung der Fabrikgebäude zur allgemeinen Landesanstalt ihre kostbaren Rechte verlegt würden, so hat die Deputation nicht einzusehen vermocht, worauf sich ein solches Recht, vom Landesversicherungs-Institut ausgeschlossen zu werden, gründen solle, da auch schon zeither die Eigenthümer von Fabrikgebäuden eben so wie alle übrigen Hausbesitzer (cfr. §. 1. des Mandats vom 10. November 1784) zum Beitritt zur Anstalt gesetzlich verbunden waren, daher der von ihnen angeführte Fall, daß zeither Fabrikunternehmer, wenn ihr Unternehmen ins Stocken gerathen, die betreffenden Fabrikgebäude gar nicht versichert hätten, als nichts anderes als für eine Hinterziehung der gesetzlichen Vorschriften betrachtet werden kann. Geben nun die Petenten selbst an, daß es vorzüglich die im Gesetzentwurf aufgenommenen Bestimmungen über die Beitragspflichtigkeit, und die im 78. §. ausgesprochene Verbindlichkeit zu Verwendung der Brandversicherungsgelder zum Wiederaufbau des eingedäscherten Gebäudes sei, welche den Besitzern von Fabrikgebäuden die mehrgedachte Befreiung so dringend wünschenswerth mache, so hofft die Deputation durch die von ihr beim 80. §. des Gesetzentwurfs zu beantragenden Ausnahmen von der im 78. §. aufgestellten Regel, den Wünschen und Interessen der Fabrikhaber in so weit prospicirt zu haben, als dieß nur immer ohne wesentliche Benachtheiligung der übrigen Theilnehmer des

Brandversicherungs-Instituts und ohne Verletzung des Hauptprincips, auf welchem dieses letztere beruht, geschehen konnte.

Referent theilt hierauf noch die vom Industrievereine zu Chemnitz eingereichte Petition auszugsweise mit.

Prinz Johann: Hinsichtlich des von der Deputation beantragten gänzlichen Wegfalls des 2. Theiles des vorliegenden §. pflichte er ihr nicht bei, denn er halte die den Fabrikgebäuden im Gesetzentwurfe zugestandene Ausnahme dem Principe des fraglichen Instituts angemessen, billig und unbedenklich. Bei der Bildung dieses Instituts sei man von der Idee ausgegangen, den Staatsbürgern eines der nothwendigsten Bedürfnisse, eine Wohnung, zu erhalten. Das Institut sei gleichsam eine gezwungene Unterstützungsanstalt. Der Zwang lasse sich nur durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses entschuldigen. Diese träte aber bei den Fabrikgebäuden, deren wenigster Theil zu Wohnungen bestimmt sei, nicht ein. Die Exemption halte er demnach dem Principe der Anstalt entsprechend. Man müsse aber hierbei besonders auch auf den Flor der Fabriken Rücksicht nehmen. Die Gebäude der Fabrikbesitzer bildeten einen Theil ihres Gewerbscapitals, welche heute steigen und morgen in Werthe bedeutend fallen könnten. Billig und den Verhältnissen angemessen erscheine es daher, die Fabrikbesitzer nicht zu einer ihren Verhältnissen sehr oft nicht angemessenen Versicherung zu zwingen. Er halte endlich noch den Vorschlag des Gesetzes für minder gefährlich, denn die Fabrikgebäude, in der Regel nicht massiv gebaut, seien sehr der Feuergefahr ausgesetzt. Rücksichtlich ihrer also Ausnahmen zu gestatten, müsse dem vaterländischen Institute mehr ersprießlich als nachtheilich sein. Freilich bleibe der Begriff eines Fabrikgebäudes immer ein etwas unsicherer, weshalb er noch die Worte beigefügt zu sehen wünsche: „welche nicht zugleich zur Wohnung eingerichtete Räume haben.“ Hierdurch werde sich der Begriff der Fabrikgebäude etwas fester stellen lassen.

Bürgermeister Wehner: Er müsse dem so eben Gesagten vollkommen beitreten und erkläre sich daher ebenfalls für die Beibehaltung des 2. Theils des §. 6., wie er sich im Gesetzentwurfe befinde. Man finde zwar den Begriff des Wortes: „Fabrikgebäude“ etwas zu unbestimmt, allein in der Gesetzgebung werde sehr oft der Ausdruck: „Fabrik und Manufactur“ gebraucht, und jedermann wisse, was darunter zu verstehen sei; und stelle man die Beurtheilung nach Analogie §. 16. b. auf das Ermessen der Directorialcommission, so verschwinde alle Unsicherheit. Darum beantrage er, den Anfang des 2. Satzes in folgende Fassung zu bringen: „Nur den Inhabern von Fabrik- und Manufacturgebäuden soll nach Ermessen der Directorialbehörde und unter deren Genehmigung als Ausnahme“ ic.

Der Vorschlag des v. Carlowitz sowohl als der des Bürgermeisters Wehner findet hinreichende Unterstützung.

(Beschluß folgt.)